

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55077602** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ LE 553
 Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH
 Industriestraße 11
 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell LE MANS
 Typ LE 553
 Radgröße 5,5Jx13H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A1	LE 553 A1/Z09 Ø63,3-58,1	4/98/58,1	38	580	1860

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45288
 Herstellerzeichen rial
 Radtyp und Ausführung LE 553 (s.o.)
 Radgröße 5,5Jx13H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,25	60° Kegel	90	28
S02	Schraube M12x1,25	60° Kegel	90	33

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55077602) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Fiat
 Lancia
 Seat

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55077602** (1. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ LE 553
 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Fiat Punto 176 G488, e3*96/27*0022*..	40-46	155/70R13		A02 A04 A05
	40-46	165/65R13		A08 A09 A12
	40-46	175/60R13		A15 A19 B02
	40-46	185/60R13	A01 F01 F02 K06	B03 S01
Fiat Punto 176C G775	43-44	155/70R13		A02 A04 A05
	43-44	165/65R13		A08 A09 A12
	43-44	175/60R13		A15 A19 B02
	43-44	185/60R13	A01 F01 F02 K06	B03 S01
Fiat Regata 138R D201/1, /2	43-60	165/70R13		A02 A04 A05
	43-60	175/65R13		A08 A09 A12
	43-60	185/60R13	A01 K02	A15 A19 B02 B03 B18 S02
Fiat Ritmo 138A A887,/1,/2,/3,/4	40-63	165/70R13		A02 A04 A05
	40-63	175/65R13		A08 A09 A12
	40-63	175/70R13	R09	A15 A19 B02 B03 B18 S02
Fiat Tempra 159 F449, /1	51-57	165/70R13		A02 A04 A05
	51-57	175/65R13		A08 A09 A12 A15 A19 B02 B03 B18 F04 S02
Fiat Tipo 160 E814, /1, /2, /3	41-60	165/70R13	R09	A02 A04 A05
	41-60	175/65R13		A08 A09 A12
	41-60	175/70R13		A15 A19 B02
	41-60	185/60R13		B03 B18 F04 S02
Fiat Uno 146A C946, /1, /2, /3, /4	32-55	155/70R13	R09	A02 A04 A05
	32-55	165/65R13		A08 A09 A12
	32-55	175/60R13	R35	A15 A19 B02 B03 L18 X51 S02
Lancia Delta 831ABO B627/1, /2, /3, /4, /5, /6	55-63	165/70R13		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A19 B03 B18 S02
Lancia Y10 156 D911, /1, /2, /3, /4	32-41	155/70R13		A02 A04 A05
	32-41	165/65R13		A08 A09 A15
	32-41	175/60R13	A01 K08 Z30	A19 A58 B02 B03 S02
Seat Ibiza 021A D743 ab NT VI, /1	29-74	165/70R13		A02 A04 A05
	29-74	175/65R13	A01 K02 K07 K08	A08 A09 A12 A15 A19 B02 B03 S02

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55077602** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ LE 553
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Seat Malaga 023A D912,/1	40-74	165/70R13		A01 A02 A04
	40-74	175/70R13		A05 A08 A09
	40-74	185/65R13		A12 A15 A19 B02 K01 K02 K07 S02
Seat Ronda 022 D 183	40,5-68	155/70R13		A02 A04 A05
	40,5-68	165/65R13		A08 A09 A12 A15 A19 B02 B03 S02

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A15 Zum Auswuchten der Sonderräder können wahlweise Klammer- oder Klebegewichte verwendet werden. Werden an der Felgeninnenseite Klebegewichte verwendet, so ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55077602** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ LE 553
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 5

- A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- B02** Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- B18** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen mit innenbelüfteten Bremsscheiben.
- F01** Die Sonderräder sind nur zulässig an Fahrzeugen mit Stabilisator an Achse 1.
- F02** Die Sonderräder sind nur zulässig an Fahrzeugen mit Stabilisator an Achse 2.
- F04** Serienmäßig verwendete Distanzscheiben sind vor Anbau der Sonderräder zu entfernen.
- K01** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K06** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- L18** Bei Fahrzeugausführungen mit Stabilisatordurchmesser 18 mm an Achse 1 ist der Lenkeinschlag gegebenenfalls zu begrenzen, bei Fahrzeugausführungen mit Stabilisatordurchmesser 20 mm oder 21,5mm an Achse 1 ist der Lenkeinschlag zu begrenzen.
- R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R35** Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.
- X51** Sonderrad nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 240 mm (belüftet).
- Z30** Ggf. ist durch Nacharbeiten des Karosseriefalzes an der Innenseite des Radhauses eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

Hinweise zum Sonderrad

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. **55077602** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ LE 553
Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum April 2002.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 8.Mai 2002

Blauth

00040420.DOC